

GESCHÄFTSORDNUNG DER FSG/ÖGB PENSIONISTINNEN

BESCHLOSSEN AM 23.10.2012

Inhalt

§ 1. Allgemeine Bestimmungen.....	2
§ 2. Aufgaben.....	2
§ 3. Aufbau und Organe der FSG/ÖGB-PensionistInnen	2
§ 4. FSG/ÖGB-BundespensionistInnenforum	3
§ 5. FSG/ÖGB-BundespensionistInnenvorstand.....	4
§ 6. FSG/ÖGB-BundespensionistInnenpräsidium.....	4
§ 7. FSG/ÖGB-LandespensionistInnenvorstand	5
§ 8. FSG/ÖGB-LandespensionistInnenpräsidium	6
§ 9. FSG/ÖGB-RegionalpensionistInnenvorstand.....	6
§ 10. FSG/ÖGB-RegionalpensionistInnenpräsidium	7
§ 11. Vertretung der FSG/ÖGB-PensionistInnen nach außen	8
§ 12. Funktionsdauer	8
§ 13 Kooptierungen.....	8
§ 14. Wahlen und Beschlüsse	8
§ 15. Schlussbestimmungen.....	9

GESCHÄFTSORDNUNG DER FSG/ÖGB-PENSIONISTINNEN

§ 1. Allgemeine Bestimmungen

(1) Die FSG/ÖGB-PensionistInnen sind ein Teil der FSG/ÖGB. Die Statuten der FSG/ÖGB und die Beschlüsse ihrer Organe sind für sie bindend, sofern dies die Statuten der FSG/ÖGB vorsehen.

(2) Innerhalb der ÖGB-PensionistInnenabteilung setzen sich die FSG/ÖGB-PensionistInnen dafür ein, das Ziel des Vereinszweckes zu unterstützen und die fraktionelle Arbeit im Sinne der FSG/ÖGB zu fördern.

(3) Die FSG/ÖGB-PensionistInnen bekennen sich zum demokratischen Österreich und zum überparteilichen Gewerkschaftsbund.

§ 2. Aufgaben

(1) Zur Erreichung des Vereinszwecks obliegt den FSG/ÖGB-PensionistInnen die Durchführung von politischen Aktionen sowie die allgemeine Werbe- und Informationstätigkeit, entsprechend den sozialdemokratischen Zielsetzungen sowie den Statuten der FSG/ÖGB.

(2) Die FunktionärInnen in den PensionistInnengremien der FSG/ÖGB haben neben den allgemeinen Fraktionsaufgaben die besondere Aufgabe, sich in Zusammenarbeit mit allen anderen Fraktionsorganen für die pensionsrechtlichen, gesundheitlichen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Interessen der pensionierten Mitglieder einzusetzen.

Der Frauenanteil in den Organen der FSG/ÖGB PensionistInnen muss verpflichtend aliquot mindestens der Anzahl der pensionierten weiblichen Mitglieder im ÖGB bzw. im jeweiligen Organisationsbereich des ÖGB entsprechen.

(4) Beschlussfassung und Nominierung der Vertreterinnen (Delegierten) der FSG/ÖGB-PensionistInnen in die Organe der FSG/ÖGB sowie des ÖGB.

(5) Zusammenarbeit mit und Vertretung der FSG/ÖGB-PensionistInnen in anderen Organisationen, die sich speziell mit den Problemen der älteren Bevölkerung befassen.

§ 3. Aufbau und Organe der FSG/ÖGB-PensionistInnen

(1) Die Gremien und Organe der FSG/ÖGB-PensionistInnen tragen auf ihrer Ebene zur Erreichung des Vereinszweckes gemäß FSG-Statut des ÖGB bei und erfüllen dazu die ihnen übertragenen Aufgaben im Rahmen des § 2. Sie dienen auch der Vorbereitung von Sitzungen des jeweiligen überfraktionellen Gremiums der ÖGB-PensionistInnen und des ÖGB.

- (2) Die Organe der FSG/ÖGB-PensionistInnen sind:
- das FSG/ÖGB-BundespensionistInnenforum,
 - der FSG/ÖGB-BundespensionistInnenvorstand,
 - das FSG/ÖGB-BundespensionistInnenpräsidium,
 - der FSG/ÖGB-LandespensionistInnenvorstand,
 - das FSG/ÖGB-LandespensionistInnenpräsidium,
 - der FSG/ÖGB-RegionalpensionistInnenvorstand,
 - das FSG/ÖGB-RegionalpensionistInnenpräsidium.

§ 4. FSG/ÖGB-BundespensionistInnenforum

(1) Zusammensetzung des FSG/ÖGB-BundespensionistInnenforums:
Stimmberechtigt sind alle FSG-Mitglieder des ÖGB-BundespensionistInnenforums. Das sind die ordentlichen Delegierten und die Gastdelegierten, die der FSG-angehören. Sie bilden das FSG/ÖGB-BundespensionistInnenforum.

- (2) Aufgaben des FSG/ÖGB-BundespensionistInnenforums:
- Beschlussfassung über die Grundsätze und Aufgaben der FSG/ÖGB PensionistInnen im Rahmen von § 2.
 - Die Wahl der/des FSG/ÖGB-BundespensionistInnenvorsitzenden und vier bis sechs StellvertreterInnen.
 - Vorwahl der FSG-Kandidatinnen für das ÖGB-BundespensionistInnenpräsidium gemäß § 14.
 - Beschlussfassung über die Geschäfts- und Wahlordnung des FSG/ÖGB-BundespensionistInnenforums.
 - Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der FSG/ÖGB-PensionistInnen.
 - Beschlussfassung über die an das FSG/ÖGB-BundespensionistInnenforum gestellten Anträge.

- (3) Abwicklung des FSG/ÖGB-BundespensionistInnenforums:
- Das FSG/ÖGB-BundespensionistInnenforum tritt vor dem ÖGB-BundespensionistInnenforum zusammen oder auf Beschluss des FSG/ÖGB-BundespensionistInnenvorstandes.
 - Anträge an das FSG/ÖGB BundespensionistInnenforum können gemäß § 11 der Statuten der FSG/ÖGB bis zu einem vom FSG/ÖGB BundespensionistInnenvorstand festzusetzenden Termin beim FSG/ÖGB BundespensionistInnenpräsidium eingereicht werden

- (4) Beschlüsse und Wahlen des FSG/ÖGB-BundespensionistInnenforums:
- Beschlüsse der bzw. Änderung zur FSG/ÖGB-Geschäftsordnung der FSG/ÖGB-PensionistInnen müssen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten des FSG/ÖGB-BundespensionistInnenforums beschlossen werden.
 - Im Übrigen gilt § 14.

§ 5. FSG/ÖGB-BundespensionistInnenvorstand

(1) Zusammensetzung des FSG/ÖGB-BundespensionistInnenvorstandes:

Der FSG/ÖGB-BundespensionistInnenvorstand besteht aus:

- a) den Mitgliedern des FSG/ÖGB-BundespensionistInnenpräsidiums,
- b) den FSG-Mitgliedern des ÖGB-BundespensionistInnenvorstandes,

(2) Aufgaben des FSG/ÖGB-BundespensionistInnenvorstandes:

- a) Die im § 2 angeführten Aufgaben zu beraten, die zur Durchführung notwendigen Beschlüsse zu fassen und für deren Umsetzung zu sorgen. Der FSG/ÖGB-BundespensionistInnenvorstand ist dem FSG/ÖGB BundespensionistInnenforum gegenüber verantwortlich.
- b) Umsetzung der Beschlüsse des FSG/ÖGB-BundespensionistInnenforums.
- c) Dem FSG/ÖGB-BundespensionistInnenvorstand obliegt die Beschlussfassung über Einberufung und Vorbereitung des FSG/ÖGB-BundespensionistInnenforums.
- d) Beschlussfassung über Anträge an das FSG/ÖGB-BundespensionistInnenforum.
- e) Vorbereitung der Sitzung des ÖGB-BundespensionistInnenvorstandes.

(3) Abwicklung des FSG/ÖGB-BundespensionistInnenvorstandes:

Der FSG/ÖGB-BundespensionistInnenvorstand tritt mindestens dreimal im Jahr zusammen und wird vom/von der FSG/ÖGB BundespensionistInnenvorsitzenden gemeinsam mit dem/ der mit der Betreuung der PensionistInnenabteilung beauftragten SekretärIn – nach Beschlussfassung durch das FSG/ÖGB BundespensionistInnenpräsidium – einberufen.

(4) Beschlüsse des FSG/ÖGB-BundespensionistInnenvorstandes:

Beschlüsse sind gemäß § 14 durchzuführen.

§ 6. FSG/ÖGB-BundespensionistInnenpräsidium

(1) Zusammensetzung des FSG/ÖGB-BundespensionistInnenpräsidium:

Das FSG/ÖGB-BundespensionistInnenpräsidium besteht aus:

- a) den stimmberechtigten Mitgliedern:
 1. Dem/Der FSG/ÖGB-BundespensionistInnenvorsitzenden,
 2. vier bis sechs StellvertreterInnen,
 3. den stimmberechtigten FSG-Mitgliedern des ÖGB-BundespensionistInnenpräsidiums, sofern sie nicht unter § 6 (1) a) lit. 2 fallen,
- b) Mitglieder mit beratender Stimme
 1. Die FSG – Vorsitzenden der PensionistInnenabteilungen der Gewerkschaften sofern sie nicht unter §6 (1) a) fallen.
 2. einer/einem nominierten FSG-LandespensionistInnenvorsitzen,
 3. Dem/der mit der Betreuung der PensionistInnenabteilung beauftragte SekretärIn des ÖGB sofern sie/er der FSG angehört.

(2) Aufgaben des FSG/ÖGB-BundespensionistInnenpräsidiums:

- a) Das FSG/ÖGB-BundespensionistInnenpräsidium tagt zwischen den Sitzungen des FSG/ÖGB-BundespensionistInnenvorstandes, berät die durchzuführenden Aufgaben und fasst die erforderlichen Beschlüsse.

- b) Das FSG/ÖGB-BundespensionistInnenpräsidium erledigt die vom FSG/ÖGB-BundespensionistInnenvorstand übertragenen Aufgaben.
 - c) Das FSG/ÖGB-BundespensionistInnenpräsidium bereitet die Sitzungen des FSG/ÖGB-BundespensionistInnenvorstandes vor und beruft die Sitzungen des FSG/ÖGB-BundespensionistInnenvorstandes ein.
 - d) Das FSG/ÖGB-BundespensionistInnenpräsidium nimmt die Anträge an das FSG/ÖGB-BundespensionistInnenforum entgegen.
 - e) Vorbereitung der Sitzung des ÖGB-BundespensionistInnenpräsidiums.
- (3) Abwicklung des FSG/ÖGB-BundespensionistInnenpräsidiums:
- a) Die/Der FSG/ÖGB-BundespensionistInnenvorsitzende, in ihrer/seiner Abwesenheit eine/ein StellvertreterIn, beruft die Sitzungen des FSG/ÖGB-BundespensionistInnenpräsidiums ein.
 - b) Das FSG/ÖGB-BundespensionistInnenpräsidium tagt zwischen den Sitzungen des FSG/ÖGB-BundespensionistInnenvorstandes und berät bzw. beschließt die durchzuführenden Aufgaben.
- (4) Beschlüsse des FSG/ÖGB-BundespensionistInnenpräsidiums:
Beschlüsse sind gemäß § 14 durchzuführen.

§ 7. FSG/ÖGB-LandespensionistInnenvorstand

(1) Zusammensetzung des FSG/ÖGB-LandespensionistInnenvorstandes:

Der FSG/ÖGB-LandespensionistInnenvorstand besteht aus:

- a) den Mitgliedern des FSG/ÖGB-LandespensionistInnenpräsidiums,
- b) den FSG-Mitgliedern des ÖGB-LandespensionistInnenvorstandes,
- c) den FSG-LandespensionistInnenvorsitzenden der Gewerkschaften, sofern sie nicht unter Zi (1) a,b fallen.
- d) den FSG-RegionalpensionistInnenvorsitzenden des ÖGB, sofern sie nicht unter Zi (1) a,b fallen.

(2) Aufgaben des FSG/ÖGB-LandespensionistInnenvorstandes:

- a) Die im § 2 angeführten Aufgaben auf Länderebene zu beraten, die zur Durchführung notwendigen Beschlüsse zu fassen und für deren Umsetzung zu sorgen. Der FSG/ÖGB-LandespensionistInnenvorstand ist dem FSG/ÖGB-Landesvorstand gegenüber verantwortlich.
- b) Der FSG/ÖGB LandespensionistInnenvorstand wählt, in geheimer Wahl:
 - : Aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und höchstens vier StellvertreterInnen wobei.
 - : Aus dem Kreis der Vorsitzenden-StellvertreterInnen eine/n geschäftsführenden Vorsitzende/n, wenn der/die Vorsitzende nicht mehr in der Lage ist, seine/ihre Funktion auszuüben. Diese/r geschäftsführende Vorsitzende führt die Geschäfte bis zur Wiederaufnahme der Geschäfte durch die/den Vorsitzende/n bzw. Neuwahl eines/einer Vorsitzenden.
- c) Nach Ablauf der Funktionsperiode ist der FSG/ÖGB LandespensionistInnenvorstand für die neue Funktionsperiode zu konstituieren. In der ersten Sitzung der neuen Funktionsperiode ist die Wahl der/des Vorsitzenden und seiner/ihrer StellvertreterInnen vorzunehmen. Diese Sitzung ist von/vom der/dem LandessekretärIn der FSG/ÖGB einzuberufen

- d) Eine vorzeitige Neuwahl kann nur über Beschluss des LandespensionistInnenvorstandes erfolgen. Die Neuwahl ist im Rahmen der nächsten LandespensionistInnenvorstands-Sitzung durchzuführen.

(3) Abwicklung des FSG/ÖGB-LandespensionistInnenvorstandes:
Der FSG/ÖGB-LandespensionistInnenvorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen und wird vom FSG/ÖGB-LandespensionistInnenpräsidium einberufen.

(4) Beschlüsse des FSG/ÖGB-LandespensionistInnenvorstandes:
Beschlüsse sind gemäß § 14 durchzuführen.

(5) Die Funktionsdauer des FSG/ÖGB LandespensionistInnenvorstandes entspricht § 12.

§ 8. FSG/ÖGB-LandespensionistInnenpräsidium

(1) Zusammensetzung des FSG/ÖGB-LandespensionistInnenpräsidiums:
Das FSG/ÖGB-LandespensionistInnenpräsidium besteht aus:

- a) Dem/der FSG/ÖGB LandespensionistInnenvorsitzenden, seiner/ihrer StellvertreterInnen sowie den stimmberechtigten FSG-Mitgliedern des ÖGB-LandespensionistInnenpräsidiums,
- b) der/die mit der Betreuung der PensionistInnen beauftragte SekretärIn der ÖGB-Landesorganisation, sofern sie/er der FSG angehört, diese/dieser haben jedoch nur beratende Stimme.

(2) Aufgaben des FSG/ÖGB-LandespensionistInnenpräsidiums:

- a) Das FSG/ÖGB-LandespensionistInnenpräsidium tagt zwischen den Sitzungen des FSG/ÖGB-LandespensionistInnenvorstandes, berät die durchzuführenden Aufgaben und fasst die erforderlichen Beschlüsse.
- b) Das FSG/ÖGB-LandespensionistInnenpräsidium erledigt die vom FSG/ÖGB LandespensionistInnenvorstand übertragenen Aufgaben.
- c) Das FSG/ÖGB-LandespensionistInnenpräsidium bereitet die Sitzungen des FSG/ÖGB-LandespensionistInnenvorstandes vor und beruft die Sitzungen des FSG/ÖGB-LandespensionistInnenvorstandes ein.

(3) Abwicklung des FSG/ÖGB-LandespensionistInnenpräsidiums:
Die/Der FSG/ÖGB-LandespensionistInnenvorsitzende, in ihrer/seiner Abwesenheit ein/e StellvertreterIn, beruft die Sitzungen des FSG/ÖGB LandespensionistInnenpräsidiums ein.

(4) Beschlüsse des FSG/ÖGB-LandespensionistInnenpräsidiums:
Beschlüsse sind gemäß § 14 durchzuführen.

§ 9. FSG/ÖGB-RegionalpensionistInnenvorstand

(1) Zusammensetzung des FSG/ÖGB-RegionalpensionistInnenvorstandes:
Der FSG/ÖGB-RegionalpensionistInnenvorstand besteht aus:

- a) den Mitgliedern des FSG/ÖGB-RegionalpensionistInnenpräsidiums,
- b) den FSG-Mitgliedern des ÖGB-RegionalpensionistInnenvorstandes,

(2) Aufgaben des FSG/ÖGB-RegionalpensionistInnenvorstandes:

- a) Die im § 2 angeführten Aufgaben auf Regionalebene zu beraten, die zur Durchführung notwendigen Beschlüsse zu fassen und für deren Umsetzung zu sorgen. Der FSG/ÖGB-RegionalpensionistInnenvorstand ist der FSG/ÖGB-Regionalvorstand gegenüber verantwortlich.
- b) Der FSG/ÖGB RegionalpensionistInnenvorstand wählt, in geheimer Wahl:
 - : Aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und höchstens vier StellvertreterInnen.
 - : Aus dem Kreis der Vorsitzenden-StellvertreterInnen eine/n geschäftsführenden Vorsitzende/n, wenn der/die Vorsitzende nicht mehr in der Lage ist, seine/ihre Funktion auszuüben. Diese/r geschäftsführende Vorsitzende führt die Geschäfte bis zur Wiederaufnahme der Geschäfte durch die/den Vorsitzende/n bzw. Neuwahl eines/einer Vorsitzenden.
- c) Nach Ablauf der Funktionsperiode ist der FSG/ÖGB RegionalpensionistInnenvorstand für die neue Funktionsperiode zu konstituieren. In der ersten Sitzung der neuen Funktionsperiode ist die Wahl der/des FSG/ÖGB RegionalpensionistInnenvorsitzenden und seiner/ihrer StellvertreterInnen vorzunehmen. Diese Sitzung ist von/vom der/dem Regionalsekretär des ÖGB, sofern er/sie der FSG/ÖGB angehören, einzuberufen
- d) Eine vorzeitige Neuwahl kann nur über Beschluss des RegionalpensionistInnenvorstandes erfolgen. Die Neuwahl ist im Rahmen der nächsten RegionalpensionistInnenvorstands-Sitzung durchzuführen.

(3) Abwicklung des FSG/ÖGB-RegionalpensionistInnenvorstandes:

Der FSG/ÖGB-RegionalpensionistInnenvorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen und wird vom FSG/ÖGB-RegionalpensionistInnenpräsidium einberufen.

(4) Beschlüsse des FSG/ÖGB-RegionalpensionistInnenvorstandes:

Beschlüsse sind gemäß § 14 durchzuführen.

§ 10. FSG/ÖGB-RegionalpensionistInnenpräsidium

(1) Zusammensetzung des FSG/ÖGB-RegionalpensionistInnenpräsidiums:

Das FSG/ÖGB-RegionalpensionistInnenpräsidium besteht aus:

- a) Der/Dem FSG/ÖGB-RegionalpensionistInnenvorsitzenden,
- b) max. vier StellvertreterInnen,
- c) max. einem beratendem Mitglied,
- d) der/dem RegionalsekretärIn des ÖGB, sofern sie/er der FSG angehört, dieser/diese hat jedoch nur beratende Stimme.

(2) Aufgaben des FSG/ÖGB-RegionalpensionistInnenpräsidiums:

- a) Das FSG/ÖGB-RegionalpensionistInnenpräsidium tagt zwischen den Sitzungen des FSG/ÖGB-RegionalpensionistInnenvorstandes und berät die durchzuführenden Aufgaben und fasst die erforderlichen Beschlüsse.
- b) Das FSG/ÖGB-RegionalpensionistInnenpräsidium erledigt die vom FSG/ÖGB RegionalpensionistInnenvorstand übertragenen Aufgaben.

- c) Das FSG/ÖGB-RegionalpensionistInnenpräsidium bereitet die Sitzungen des FSG/ÖGB-RegionalpensionistInnenvorstandes vor und beruft die Sitzungen des FSG/ÖGB-RegionalpensionistInnenvorstandes ein.

(3) Abwicklung des FSG/ÖGB-RegionalpensionistInnenpräsidiums:

- a) Die/Der FSG/ÖGB-RegionalpensionistInnenvorsitzende, in ihrer/seiner Abwesenheit eine ihrer/seiner StellvertreterInnen, beruft die Sitzungen des FSG/ÖGB-RegionalpensionistInnenpräsidiums ein.
- b) Das FSG/ÖGB-RegionalpensionistInnenpräsidium tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

(4) Beschlüsse des FSG/ÖGB- RegionalpensionistInnenpräsidiums:
Beschlüsse sind gemäß § 14 durchzuführen.

§ 11. Vertretung der FSG/ÖGB-PensionistInnen nach außen

(1) Die Vertretung der FSG/ÖGB-PensionistInnen steht der/dem FSG/ÖGB-BundespensionistInnenvorsitzenden zu.

(2) Im Falle ihrer/seiner Verhinderung betraut die/der FSG/ÖGB-BundespensionistInnenvorsitzende eine/n StellvertreterIn mit ihrer/seiner Vertretung.

§ 12. Funktionsdauer

Die Funktionsdauer aller gewählten Organe der FSG/ÖGB PensionistInnen entspricht der Funktionsdauer der Organe der FSG/ÖGB gemäß § 10 der Statuten der FSG/ÖGB. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 13 Kooptierungen

Bei Bedarf können in die Organe der FSG/ÖGB PensionistInnen weitere Mitglieder kooptiert werden. Kooptierungen sind höchstens bis zu einem Fünftel der Zahl der ordentlichen Mitglieder zulässig. Diese Mitglieder haben Stimmrecht in den jeweiligen Gremien.

§ 14. Wahlen und Beschlüsse

(1) Sofern in der Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, ist für alle Wahlen und Beschlüsse in den Organen der FSG/ÖGB die Anwesenheit von mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Organs notwendig. Wird dieses Quorum bei Sitzungsbeginn nicht erfüllt, so ist das jeweilige Organ nach Ablauf einer halben Stunde, unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig.

(2) Sofern die Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht, fassen die Organe der FSG/ÖGB ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.

(3) Umlaufbeschlüsse sind – in Ausnahmefällen – in folgenden Gremien möglich: Bundes-, Landes- und RegionalpensionistInnenpräsidium. Derartige Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung im Protokoll anzuführen.

(4) Wahlen haben nach den Grundsätzen der gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahl zu erfolgen.

(5) Die Wahl aller Organe erfolgt mittels Stimmzettel. Die Stimmgabe erfolgt durch Streichung oder Nichtstreichung von KandidatInnen des Wahlvorschlages. Die KandidatInnen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ermittelt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(6) Zur Vorbereitung, Durchführung und Überprüfung der Wahl wird eine aus mindestens drei Personen bestehende Wahlkommission vorgeschlagen, die von dem von der Wahl betroffenen Organ bestätigt wird. In begründeten Ausnahmefällen kann die Wahlkommission aus nur zwei Mitgliedern bestehen.

§ 15. Schlussbestimmungen

Soweit in dieser Geschäftsordnung keine näheren Bestimmungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen der Statuten der Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen im ÖGB analog.